

- 7. entgegen einer Verpflichtung nach §§ 12, 13 Abs. 1 oder 2, 14 Abs. 2 oder 16 Abs. 2 und 3 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt hält oder einer gesonderten Erfassung zuführt;
- 8. entgegen einer Verpflichtung nach § 13 dort genannte Abfälle anders als durch Bringen zu den Sammelstellen entsorgt;
- 9. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung außerhalb der dort genannten Zeiten in die Sammelbehälter einwirft oder neben den Sammelbehältern abstellt oder Abfälle, die nicht Abfälle zur Verwertung sind, oder andere nicht zugelassene Stoffe öffentlichen Sammelbehältern für Abfälle zur Verwertung zuführt oder in ihrem Bereich durch Abstellen überlässt;
- 10. entgegen einer Verpflichtung nach § 14 dort genannte Abfälle anders als durch Bereitstellen über den Gelben Sack entsorgt;
- 11. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 die gelben Säcke an der Straße ablegt;
- 12. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 gefährliche Abfälle oder Problemabfälle nicht getrennt hält;
- 13. entgegen der Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 gefährliche Abfälle oder Problemabfälle an-

- ders als durch Zuführung zu Problemabfallsammlungen entsorgt;
- 14. ausgehobene Erden entgegen § 16 Abs. 1 nicht getrennt hält;
- 15. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfall zur Beseitigung in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 18 Abs. 1 und 3 Satz 2, Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 1 und 6) missachtet;
- 16. gegen die Vorschriften über die Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§§ 19, 23) verstößt;
- 17. entgegen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 7 Satz 5, 6 oder § 24 Abs. 1 Satz 2 den Weisungen der städtischen Bediensteten keine Folge leistet;
- 18. dem Verbot des Einbringens organischer Abfälle in Sonderfällen (§ 21 Satz 4) zuwiderhandelt;
- 19. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 die Abfallbehältnisse verwendet oder Abfall entsorgt;
- 20. die zwingenden Vorschriften über die Art der Anlieferung zu öffentlichen Sammelstellen (§ 24 Abs. 1, 3) nicht befolgt;

- 21. unbefugt die Deponie oder die Sammelstellen der städtischen Abfallentsorgung betritt (§ 24 Abs. 4).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

**§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 18.06.1997 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12/1997 vom 25.06.1997) außer Kraft.

Kaufbeuren, 28.05.2025  
 Stadt Kaufbeuren  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister

**Liste der öffentlichen Sammelstellen der städt. Abfallentsorgung**

**Öffentliche Sammelstellen und Abfallart**

**1. Wertstoffzentrum Kaufbeuren (wzk)**

- a) Metalle (ausgenommen Verpackungen aus Weißblech und Aluminium),
- b) Altpapier,
- c) Hartplastik (PE, PP),
- d) Holz,
- e) pflanzliche Abfälle aus Hausgärten,
- f) Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die die Stadt gem. Elektrogesez in der jeweils gültigen Fassung entsorgungspflichtig ist sowie deren Bauteile und Kabel,
- g) Altbatterien (auch Knopfzellen) und Akkumulatoren gem. gesetzlicher Annahmeverpflichtung,
- h) Speisefette, soweit die Menge nicht nur unerheblich ist,
- i) Kork,
- j) Sperrmüll,
- k) Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 65%,
- l) Bauschutt, wie z. B. Beton, Mauerwerk, Steinzeug, Porzellanabfall, Bauholz, Baumetalle\*,
- m) Erdaushub (nicht kontaminiert)\*.

\*) Die Möglichkeit Bauschutt und Erdaushub bei Sammelstellen privater Bauschuttaufbereitungsan-

gen abzugeben bleibt hiervon unberührt.

**2. Giftmobil**

- a) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Holzschutzmittel,
- b) lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Beizmittel und Kleber,
- c) Desinfektions- und Reinigungsmittel,
- d) Quecksilber (z. B. Schalter, Thermometer),
- e) nicht entleerte Spraydosen,
- f) sonstige Chemikalien,
- g) Ölemulsionen, ölverunreinigte Materialien,
- h) PCB-haltige Kondensatoren,
- i) mit Gefahrstoffsymbolen gekennzeichnete Gebinde (auch entleerte).

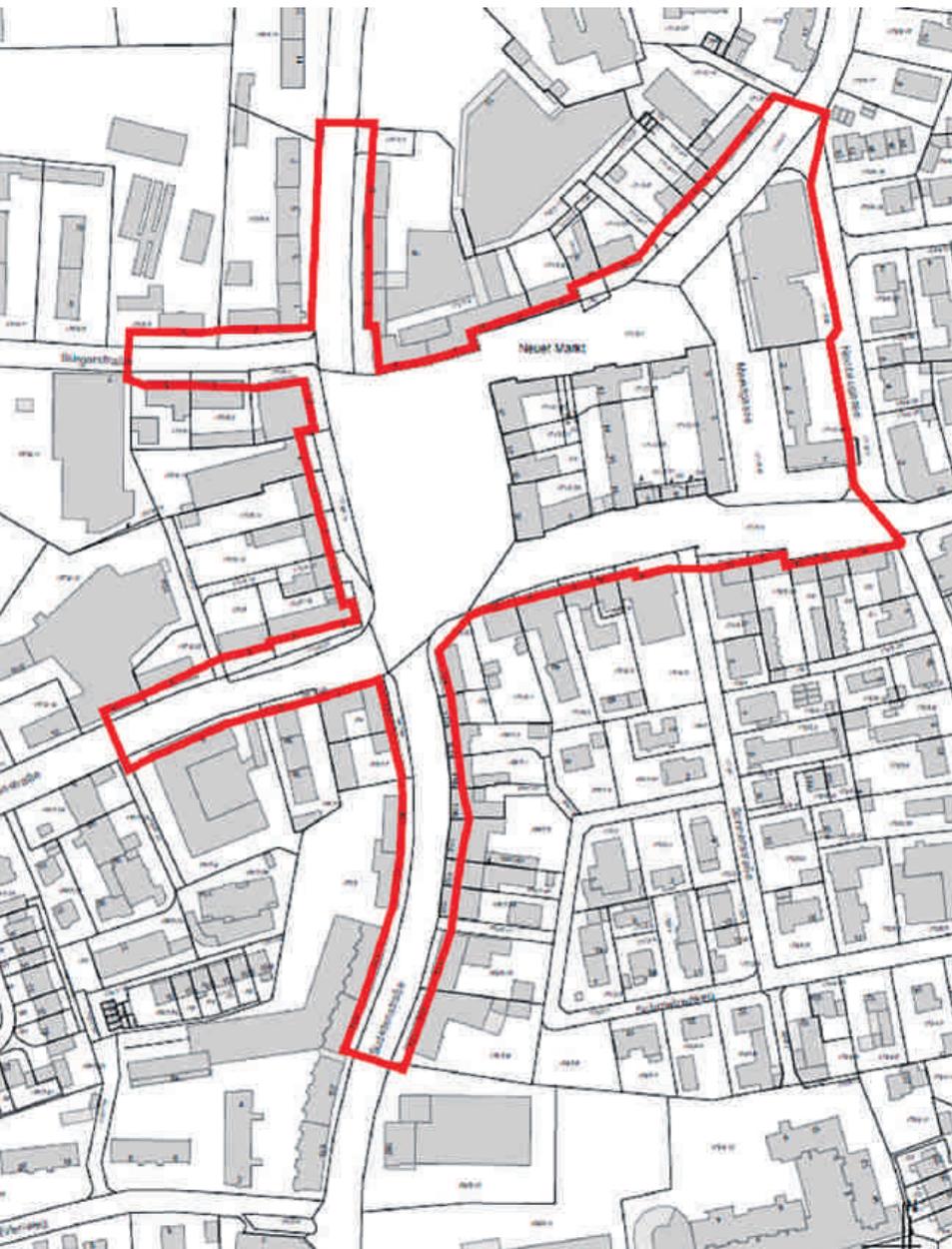
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung

Kaufbeuren, 28.05.2025  
 Stadt Kaufbeuren  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister

**Geltungsbereich zur Stellung von öffentlichen Biomülltonnen auf Privatgrund**

in der Innenstadt

am Neuen Markt



Kaufbeuren, 28.05.2025  
 Stadt Kaufbeuren, Stefan Bosse, Oberbürgermeister